

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 53 F 825/18 (AG Melsungen) -**

Das Sachverständigengutachten der Psychiaterin Mareike S [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige scheint die Rolle des gerichtlich bestellten Sachverständigen offensichtlich nicht zu kennen. Aus fachlich-psychologischer Sicht ist das Sachverständigengutachten haarsträubend.

Zunächst ist anzumerken, dass die Sachverständige bereits bei ihrer eigenen Tätigkeit – nämlich dem Gutachterwesen – über erschreckende Wissenslücken verfügt. So behauptet sie auf Seite 141 fälschlicherweise, dass Gutachten den Schutz des Urheberrechts genießen würden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke jedoch nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt.

Auf Seite 141 des Sachverständigengutachtens ist zu lesen: „Dieses Schriftstück darf ohne Einwilligung der Referentin nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche verwendet werden.“ Eine solche Rechtsauffassung ist im Bereich des Willkürverbots einzuordnen.

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt wird (vgl. BVerfGE 89, 1 <13 f.>; 96, 189 <203>).

Gemäß §406 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten im Bereich der Willkür in Anbetracht des Willkürverbots.

Auf Seite 117 schreibt die Sachverständige wortwörtlich: „Konkrete Empfehlungen zur Ausgestaltung des Umgangsrechts wurden erteilt.“ Dies widerspricht jedoch ausdrücklich der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychiater. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“<sup>1</sup> Dies gilt analog für alle Nicht-Juristen, also auch Psychiater. Weder Psychologen noch Psychiater sind Sachverständige für juristische Fragen. Es ist folglich eine Befangenheit der Sachverständigen anzunehmen.

Hinsichtlich der aussagepsychologischen Begutachtung ist anzumerken, dass die Sachverständige das Gespräch mit dem Kind mit einer subtilen Beeinflussung und Suggestivfrage beginnt, wie aus Seite 118 zweifelsfrei hervorgeht. Während der gesamten aussagepsychologischen Begutachtung, die auf den Seiten 118 bis 140 dokumentiert ist, findet eine angemessene Sachverhaltsaufklärung nicht statt. Das Sachverständigengutachten von Mareike S. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

---

<sup>1</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

**LITERATURVERZEICHNIS**

**Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.  
München: Beck.